

Phase	Definition	Maßnahmen	Verantwortlich	Schulbehörde	Dritte
1 Schulverdrossenheit	Abwesendes, unaufmerksames oder störendes Verhalten im Unterricht, häufiges Zuspätkommen sowie stundenweises Fernbleiben	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten, Ansprechen, Beratung im Kollegium, Aufklären des Sachverhalts - Elterninfo und -gespräch - Dokumentation im Klassenbuch - ggf. EM¹ nach § 60.2 SchulG - Info an Schulleitung 	Fachlehrkräfte Klassenleiter/in	idR noch nicht	Schulsozialarbeit
2 Gelegenheitschwänzen	AS ² : 1. FT ³ – 2 FT BS ⁴ : ab 2 – 14 FS ⁵ im Schulhalbjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme zu den Eltern/Schüler zwecks Aufklärung - Bei Nichtaufklärung Eltern-/Schülerinfo sowie Info an Ausbildungsstelle (bei BS) - Dokumentation im Klassenbuch - ggf. EM nach § 60.2. SchulG - Info an Schulleitung 	Fachlehrkräfte Klassenlehrer/in	idR noch nicht	Schulsozialarbeit Ausbildungsstelle
3 Gelegenheitschwänzen	AS: 3. – 5 FT BS: 15 – 35 FS im Schulhalbjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen - Fortsetzung der Dokumentation im Klassenbuch - Elternbrief 1 bzw. Informationsbrief 1 mit Einladung oder Hausbesuchsangebot - Treffen und Festhalten von Absprachen - EM nach § 60 SchulG, insbes. Verweis - Keine Reaktion auf Brief1 unverzüglich Brief 2 mit Gesprächsangebot per Einschreiben - Bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht Prüfung der Entlassung aus der Schule 	Klassenlehrer/in Mitzeichnung Schulleiter Schulleitung	Ggf. OWiG-Verfahren gegen die Eltern oder die Schüler	Schulsozialarbeit Ausbildungsstelle ggf. Jugendamt wegen sozialpäd. Beratung, Begleitung, Betreuung; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung pflichtige Info

¹ Erziehungsmaßnahme/n ;
² Allgemein bildende Schulen
³ Fehltag
⁴ Berufliche Schulen
⁵ Fehlstunden

Phase	Definition	Maßnahmen	Verantwortlich	Schulbehörde	Dritte
5 Regelschwänzen - beständig	AS: 11. – 20 FT BS: 71 – 140 FS im Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts - Schulversäumnisanzeige 2 an zuständige Schulbehörde - Anzeige der Wiederaufnahme des Schulbesuchs an zust. Schulbehörde - Fortsetzung der Dokumentation im Klassenbuch - Fortsetzung Maßnahmen aus Phase 1 – 4 - ggf. Hinweis an Schulbehörde zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens 	Klassenleiter/in Mitzeichnung: Schulleitung Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterleitg Kopie Schulversäumnisanzeige an oberste Schulbehörde - Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung des unmittelbaren Zwangs (Zuführung zur Schule durch die Polizei) und ggf. schriftliche Anordnung der zwangsweisen Zuführung mit sofortiger Vollziehbarkeit und Ersuchen der zust. Polizeibehörde um Vollzugshilfe - Entscheidung über vorübergehende Nutzung eines kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots (Schulwerkstatt) / Produktionsschule (BS) - Fortführg evtl. bereits eingeleiteter Bußgeldverfahren - Info an oberste Schulbehörde, Schule und ggf. Dritte 	Dringende Empfehlung zur Einbeziehung des Jugendamtes Schulsozialarbeit Ausbildungsstelle ggf. Polizei
6 Intensivschwänzen massiv	AS: 21. – 40 FT BS: 141 – 280 FS im Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts - Schulversäumnisanzeige 2 an zuständige Schulbehörde - Anzeige der Wiederaufnahme des Schulbesuchs an zust. Schulbehörde - Fortsetzung der Dokumentation im Klassenbuch - Fortsetzung Maßnahmen aus Phase 1 – 5 - ggf. Hinweis an Schulbehörde zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens 	Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterleitg Kopie Schulversäumnisanzeige an oberste Schulbehörde - erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung des unmittelbaren Zwangs (Zuführung zur Schule durch die Polizei) und ggf. schriftliche Anordnung der zwangsweisen Zuführung mit sofortiger Vollziehbarkeit und Ersuchen der zust. Polizeibehörde um Vollzugshilfe - ggf. Anzeige einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt und Hinweis auf Maßnahmen gem. § 1666 BGB beim Familiengericht 	Dringende Empfehlung zur Einbeziehung des Jugendamtes Schulsozialarbeit Ausbildungsstelle

Phase	Definition	Maßnahmen	Verantwortlich	Schulbehörde	Dritte
7 Intensivschwänzen permanent	AS: ab 41. FT BS: ab 281. FS	<ul style="list-style-type: none"> - Schulversäumnisanzeige 2 an zuständige Schulbehörde - Anzeige der Wiederaufnahme des Schulbesuchs an zust. Schulbehörde - Fortsetzung der Dokumentation im Klassenbuch - Fortsetzung Maßnahmen aus Phase 1 – 6 - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur sozialpäd. Beratung sollte unbedingt erfolgen - Ermittlung, ob Anhaltspunkte bekannt geworden sind, die darauf hindeuten, dass Eltern Schüler/in der Schulpflicht entziehen → Verdacht einer Straftat 	Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterleitung Kopie Schulversäumnisanzeige an oberste Schulbehörde - erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung des unmittelbaren Zwangs (Zuführung zur Schule durch die Polizei) und ggf. schriftliche Anordnung der zwangsweisen Zuführung mit sofortiger Vollziehbarkeit und Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde um Vollzugshilfe - Anzeige der Verletzung der Schulpflicht ggü. der obersten Schulbehörde → Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens durch oberste Schulbehörde - ggf. Anzeige einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt und Hinweis auf Maßnahmen gem. § 1666 BGB beim Familiengericht - ggf. eigenständiges Herantreten an das Gericht 	Schulsozialarbeit Ausbildungsstelle Jugendamt Familiengericht Polizei